

Samstag

den 5. July

1828.

Vermischte Verlautbarungen.

S. 821. (2)

Nr. 521.

V o r r u f u n g.

Alle Jene, welche auf den Verlaß der am 22. April 1827, zu Neudegg verstorbenen Theresia Orlicsch, Tochter, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zu der auf den 31. July 1828, festgesetzten Liquidirungs- und Abhandlungs-Tagsagung um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen sie sich die Folgen ihres Ausbleibens selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht zu Neudegg am 25. Juny 1828.

S. 813. (3)

Nr. 992.

C o n v o c a t i o n s - E d i c t.

Alle Jene, welche bey dem Verlasse des am 4. November 1823, in Loco Agram verstorbenen Georg Kezel, Besitzers einer halben Hube zu Tersain, aus was immer für einem Titel etwas anzusprechen vermeinen, haben ihre Forderungen bis zur, oder bey der hiezwegen auf den 14. July d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumten Anmeldungs-Tagsagung, bey Vermeidung der Folgen des S. 814 a. b. C. geltend zu machen.

Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf am 9. Juny 1828.

S. 431. (3)

Nr. 433.

U m o r t i s a t i o n s - E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Georg Orjauß von Gomilsto, Bezirk Osterreich, Bistier-Kreises, als Primus Raibitsch'schen Soggläubigers, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über den angeblich in Verlust gerathenen, und auf dem, dem nun aber von Blas Hofschaver, als Meistbiether erstandenen, im l. F. Markte Möttzig, sub Con-Markte, sub Nr. 10, gelegenen, dem nämlichen Garten, zu Gunsten des Caspar Hriber von Möttzig, zur Sicherstellung des Kauffchillingberrages pr. 400 fl. am 3. März 1803 intabulirten Kaufs- und Verkaufsvertrages, ddo. 26. Februar 1803, gewilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus gedachter Urkunde was immer für ein Recht ansprechen zu können vermeinet, aufgefordert, solches binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß hierorts anzumelden, widrigens dieselbe

rücksichtlich der hieraus für Caspar Hriber begründeten Sicherstellung für wirkungslos erklärt, und in die Extatulation derselben gewilliget werden würde.

Münkendorf am 2. April 1828.

S. 428. (3)

Nr. 409.

U m o r t i s a t i o n s - E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Nicolaus Recher, Großhändlers zu Raibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte über nachfolgende, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, respective der darauf befindlichen Intabulations-Certificate, als:

- a) des vom Andreas Borischeg, an Franz Sbesta von Raibach, am 6. März 1816 ausgestellten, und am 14. März 1816, auf der früher dem Gregor Gorapeischig gehörig gewesene, der D. O. R. Commenda Raibach, Urb. Nr. 414 1/2, dienstbaren Mahlmühle, am 14. März 1816 intabulirten Schuldscheines, pr. 600 fl.;
- b) des am 12. December 1816, vom Herrn Nicolaus Recher ausfertigten, dem Andreas Borischeg betreffenden, und am 5. Jänner 1817 auf der ebengenannten Mahlmühle pränotirten Conto corrent, pr. 4695 fl. 13 kr. M. M.;
- c) des vom Herrn Nicolaus Recher, wider den Andreas Borischeg, am 25. July 1817, ebenfalls auf der obbesagten Mahlmühle, im Executionewege intabulirten, dann zugleich auf der, dem Joseph Wisiat von Kletsche, gehörigen, der von Höffern'schen Gült, sub Rect. Nr. 48, dienstbaren Halbhube, am 20. August 1817 superintabulirten Urtheils, ddo. 7. May 1817, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf obige in Verlust gerathene Urkunden einen Anspruch zu machen glauben, dieses ihr vermeintliches Recht binnen der gesetzlichen Zeitfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, bey diesem Bezirksgerichte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Herrn Nicolous Recher, die obgedachten Urkunden getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden sollen.

Bez. Gericht Kreutberg am 30. September 1827.

S. 1120. (3) E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Loß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Kuralt von Utlack, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des zu Gunsten des Andreas Luschna, auf dem, dem Stephan Wohlgermuth, sub

Haus-Nr. 11, in Westert gehörigen, der Staats-Herrschaft Pact, sub Urb. Nr. 425, dienenden Neuhäusel, intabulirten Vergleichs, ddo. 1. October 1800, intab. 9. December 1806, pr. 28 fl., und des zu Gunsten des Valentin Hartmann auf eben dieser Realität hastenden Schuldscheines, ddo. et intab. 17. März 1808, pr. 85 fl., gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, die auf diese, bey dem Schuldbriefe ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, dasselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Unlangen der Ustula Kuralt die benannten zwey Schuldbriefe sammt den Intabulations-Certificaten für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Pact den 3. September 1827.

3. 88. (3) Nr. 408. Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Radmannsdorf, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Johann Pogatschnig von Pöhsauz, de praesentato 15. März d. J., Nr. 408, in die Amortisirung der auf ihn lautenden, von den Eheleuten, Franz und Anna Preßlern, unterm 24. Jänner 1824 ausgestellten, und unterm 19. October des nämlichen Jahres auf ihren, zu Kropp gelegenen, zur Herrschaft Radmannsdorf unterthänigen Zanhammer, mit 28 fl. 15 kr. M. M. intabulirten, in Verluß gerathenen Schuldobligation, gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, die auf diese Obligation Ansprüche zu machen gedenken, hiemit erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzutun, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, diese Obligation für null und nichtig erklärt, und in die Ertabulation derselben ohne weiters gewilliget werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 26. November 1827.

3. 807. (3) Edict. ad Num. 1217.

Von dem, vom hohen k. k. inner-österreichischen kistenländischen Appellations-Gerichte, mit Verordnung vom 14. März d. J., 3. 3749, delegirten Bez. Gerichte Wipbach, wird allgemein bekannt gemacht: Es werde in dem bereits im Jahre 1824 eröffneten Concurs, über das gesammte, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Franz Sustig aus Samaria, im Bezirke St. Daniel am Raxste, die Anmeldungs- und Liquidirungs-Tagsatzung auf den 4. August d. J., Vormittags 9 Uhr, vor diesem delegirten Bez. Gerichte ausgeschrieben.

Es werden daher durch gegenwärtiges Edict sämmtliche Franz Sustig'schen Concurs-Gläubiger vorgeladen, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte so gewiß zur anberaumten Tagsatzung zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, als bey dieser Tagsatzung die gütliche Ausgleichung dieses Concursfalles vermittelt werden könnte, und nach Verlauf dieses Termins Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Kistenlande befindlichen Vermögens des Santschuldners, Franz Sustig, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder ihre Forderungen auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; also, daß solche Gläubiger, wenn sie in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohne geachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen erhalten werden würden.

Es werden demnach alle Jene, die auf diese Obligation Ansprüche zu machen gedenken, hiemit erinnert, ihr Recht darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darzutun, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, diese Obligation für null und nichtig erklärt, und in die Ertabulation derselben ohne weiters gewilliget werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 26. November 1827.

3. 73. (3) Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde auf Ansuchen des Johann Dernouscheg von Potoschkavah, mit Einwilligung der Maria, gebornen Dollinscheg, vermittelt gewesenen Dernouscheg, gegenwärtig veredelichten Forte von Pettelline, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des zwischen Johann Dernouscheg Vater seel., und der genannten Maria, gebornen Dollinscheg, am 17. Jänner 1803 errichteten, und den 30. Jänner 1805 zur Sicherheit ihres Heirathsgut sammt Wiederlage pr. 200 fl., auf die der k. k. Staats-herrschaft Gallenberg, sub Urb. Nr. 346, zinsbare, zu Potoschkavah liegende 3/8 Kaufrechtshube intabulirten, vorgeblich durch Feuer zu Grunde gegangenen Ehevertrags, gewilliget. Es werden daher Alle, welche auf diesen Vertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens auf ferneres Unlangen des Johann Dernouscheg die gedachte Urkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulationscertificat für getödtet, null, nichtig, wirkungs- und kraftlos erklärt, und in dessen Bösung von obiger 3/8 Kaufrechtshube, gewilliget werden würde.

Bez. Gericht Herrschaft Ponovitsch am 14. Jänner 1828.

3. 823. (2) Nr. 403 et 1207. Licitations-Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Münsendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye in der Executionsache der Maria Koffer von Klanz, geb. Pogatscher, gegen Urban und Andreas Lettner von Suchadotte, wegen mit den zwey Urtheilen, ddo. 18. März

1826, N. 340 und 342, richtig gestellen 202 fl. 30 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die Feilbiethung der auf Nahmen Urban Lettner vorgewährten, dem löbl. Gute Ruznig, sub Rect. Nr. 1 dienstbaren, zu Suchadolle gelegenen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1010 fl. 40 fr. geschätzten ganzen Hube, gewilliget, und es seyen zur Abhaltung dieser Licitation drey Tagsatzungen, auf den 27. May, 27. Juny und 28. July d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in Loco der zu ver steigerten Hube zu Suchadolle, und mit dem Anhange anberaumt worden, daß diese Hube, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbie- thung nicht wenigstens um den Schätzungs- werth angebracht werden sollte, bey der drit- ten Tagsatzung auch unter demselben hintan- gegeben werden würde.

Die Realität, welche nahe an der, aus Oberkrain nach Mannsburg, und zur Wie- nerstrasse führenden Bezirksstrasse gelegen ist, kann besichtigt, die Licitations-Bedingnisse aber können bey dem Bezirksgerichte eingese- hen werden.

Es werden demnach zu diesen Licitationen alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die Sachgläubiger, Jacob Tertina, Rechtsnachfol- ger des Nicolaus Sabreth, die Georg Po- gatscher'schen Pupillen, durch den Vormund Mathias Pogatscher, Mathias Ramusch, Mat- thäus Ramusch, Andreas Dmerscha, Maria Lettner, geb. Pogatscher, Marianna, Mat- thäus und Gregor Lettner, Alex Lettner, Lucas Hafner und Jacob Leuz, zur Verwah- rung ihrer Rechte, eingeladen.

Münkendorf am 8. April 1828.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten und zweyten Feilbiethung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nunmehr zu der auf den 28. July 1828, angeordneten dritten Feilbiethungstagsatzung geschrit- ten werden.

Z. 822. (2) Edict. Nr. 1197.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf An- suchen des Johann Obeng von Dresije, in die abermahlige Reassumirung, der mit Be- scheid, ddo. 15. September 1826, Nr. 1457, bewilligten executiven Feilbiethung der, dem Anton Schelischkar gehörigen, der Herrschaft Billichgrah, sub Urb. Nr. 381 zinsbaren, zu Dresije, sub Consf. Nr. 31 liegenden, gericht- lich auf 159 fl. 35 fr. geschätzten 131tl Hube, wegen schuldiger 160 fl. 3 fr. c. s. c., gewil-

liget worden. Zu diesem Ende werden nun neuerlich drey Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 17. July, die zweyte auf den 18. August, und die dritte auf den 22. Sep- tember d. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Realität mit dem Besezze bestimmt, daß, wenn diese Hube bey der ersten oder zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Licitation auch unter demselben hintan gege- ben werden würde. Wozu die Kauflustigen, und die intabulirten Gläubiger mit dem An- hange eingeladen werden, daß sie das Schät- zungs-Protocoll und die Licitationsbeding- nisse täglich hierorts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht zu Laibach am 12. Juny 1828.

Z. 804. (2) Edict.

Von dem Bez. Gerichte der Herrschaft Ponovitsch wird bekannt gemacht: Es wurde über das Ansuchen des Ignaz Wosu von Kol- lobrath, Ehegatte der Maria, gebornen Ra- spotnig von Wrüsche, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts, hinsichtlich des zwis- schen der letztern als Gläubigerinn, und Jo- seph Köber von Wrüsche, als Schuldner, am 12. April 1816 errichteten, und am letzten May n. J., auf die dem Gute Kanderschhof, sub Urb. Nr. 27, zinsbare, zu Wrüsche lie- gende ganze Kaufrechtshube intabulirten, vor- geblich in Verlust gerathenen gerichtlichen Ver- gleichs pr. 73 fl. C. M. c. s. c., gewilliget.

Es werden daher Alle, welche auf diesen Vergleich aus was immer für einem Rechts- grunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, widrigens auf ferneres Anlangen des Ignaz Wosu, die gedachte Vergleichsurkunde, eigent- lich das darauf befindliche Intabulationscer- tificat für getödtet, null, nichtig, wirkungs- und kraftlos erklärt, und in die Extabula- tion von obiger Kaufrechtshube gewilliget wer- den würde.

Bezirks-Gericht der Herrschaft Ponovitsch am 27. May 1828.

Z. 809. (3) ad J. Nr. 839. Convocations-Edict.

Vor dem Bezirksgerichte Freudenthal ha- ben alle Jene, welche aus was immer für ei- nem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlaß des zu Gaberje verstorbenen Andreas Zepick, Besizer einer dem Gute Lustthal, sub

Urb. Nr. 147, dienstbaren Hube, zu machen vermeinen, diesen bey der am 19. July l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr bestimmten Tagsagung so gewiß rechtsgestend darzuthun, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Freudenthal den 13. Juny 1828.

Z. 810. (3) **K u n d m a c h u n g.** Nr. 813.

Die Administration der, mit der ersten österreichischen Sparkasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt, macht mit Bezug auf die Kundmachung vom 8. Juny 1826 bekannt, daß die Einlagen in die Jahresgesellschaft 1828, eben so, wie in den früheren Jahren, ohne Entrichtung einer Gebühr nur noch bis letzten July 1828, gemacht werden. — Nach diesem Termine müssen von jeder Einlage in den Monaten August und September, 15 kr. E. M., und in den Monaten October und November d. J., 30 kr. E. M., als Einschreibgebühr entrichtet werden. — Von der Administration der, mit der ersten österreichischen Sparkassa vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien den 12. Juny 1828.

Z. 3. 39. (3) **A m o r t i s a t i o n s - E d i c t.** Nr. 835.

Von dem Bezirksgerichte zu Radmannsdorf in Oberkrain wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Mathias Mulley von Radmannsdorf, de praes. 13. Juny l. J., in die Einleitung der Amortisirung, des auf ihn lautenden, von Maria Kappus, zu Steinbüchl über 450 fl. E. W. am 14. August ausgestellten, und am 23. des nämlichen Monates im Jahre 1802, auf ihren zu Steinbüchl gelegenen Realitäten, ins tabulirten Schuldbriefes gewilliget.

Da nun diese Urkunde in Verlust gerathen ist, so werden alle Jene, welche auf diesen Schuldbrief Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihr Recht darauf binnen 1 Jahre und 45 Tagen, so gewiß darzuthun, als sie im widrigen Falle nach Verlaufe dieser Zeit nicht mehr gehört, und diese Obligation für null und nichtig erklärt werden würde.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 27. November 1827.

Z. 825. (2) **V o r r u f u n g.** Nr. 2221.

Nachdem der mit Edict vom 10. December 1827, Z. 2221, sich verlos vom Hause entfernte Jacob Suppantkätisch von Pottol, binnen der ihm zur Stellung vor die Bezirksobrigkeit anberaumten Frist von vier Monathen weder selbst er-

schiienen ist, noch die Bezirksobrigkeit in Kenntniß von seinem Aufenthalte gesetzt hat, so wird derselbe in Folge bestehender Vorschrift abermahls mit Anberaumung der Frist von einem Jahre, von Dato dieses Edictes zur Erscheinung mit dem Besage aufgefordert, daß nach Verlaufe dieses Termins nach dem Auswanderungspatente gegen ihn verfahren werden wird.

Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt am 20. Juny 1828.

Z. 827. (2) **W o h n u n g z u v e r m i e t h e n.**

Im Hause, Nr. 188, am Raan, ist auf kommende Michaelizeit der zweyte Stock zu vermietthen, bestehend aus drey Zimmern, einem Vorfaale, Küche, Speisekammer, Keller, Holzlege und einer Dachkammer.

Um das Nähere beliebe man sich in der Handlung des Joseph Schantel, am Plake, Nr. 279, zu erkundigen.

Z. 805. (3) **N a c h r i c h t.**

Wolfgang Fr. Günzler, durch seine soliden Arbeiten als Graveur bereits bekannt, hat sein Gewölbe jetzt am Plake, im neuen Hohn'schen Hause, Nr. 262, und empfiehlt sich dort dem geehrten Publicum und den Herren Liebhabern seiner Kunst, mit der fernern pünktlichsten und billigsten Bedienung zu geneigten Diensten.

Z. 829. (2) **W i r t h s - W o h n u n g z u v e r m i e t h e n.**

In dem Hause Nr. 122, am Wasserthor, ist eine zum Betriebe des Weinauschancks geeignete Wohnung, nebst den erforderlichen Behältnissen und einem geräumigen Keller sammt Fässern, für künftigen Georgi 1829, im ersten Stocke daselbst aber für Michaeli l. J. eine aus 2 Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzlege bestehende Wohnung, zu vergeben.

Auch kann daselbst täglich ein großer Keller nebst Fässern gegen billige Bedingnisse zur Benützung überlassen, allenfalls auch ein Paar Fässer verkauft werden.

Nähere Auskunft beliebe man im nämlichen Hause, im ersten Stocke einzuholen.